

Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Lindorf

Vom 26.01.1998

Mit eingearbeiteten Änderungen vom 30.03.1998, 04.05.1998, 18.07.2011 und
11.07.2016

I. Gebühren und Nebenkosten

1. Veranstaltungen im Saal

1.1	Veranstaltungen bis zu 3 Stunden Dauer:	100,00 €
	Veranstaltungen von 3 bis max. 10 Stunden Dauer	175,00 €
1.2	Zuschläge:	
1.2.1	Jede angefangene weitere Veranstaltungsstunde:	15,00 €
1.2.2	Veranstaltungen kommerzieller Art:	100,00 €
1.3	Die Überlassung des Jugendraums erfolgt für Lindorfer Bürger kostenlos. Für Auswärtige beträgt die Gebühr 30,00 € je Veranstaltung.	

- Abgerechnet wird die reservierte Zeit. Dauert eine Nutzung länger als die reservierte Zeit, so wird die tatsächliche Nutzungsdauer berechnet. Verkürzt sich die Nutzungsdauer, ohne, dass die Reservierung angepasst wurde, ist die komplette Reservierungszeit abzurechnen. Ausnahmsweise wird die tatsächliche Reservierungsdauer dann nicht in voller Höhe abgerechnet, wenn der Ortsvorsteher von dem in Ziffer VII der Benutzungsordnung beschriebenen Rücktrittsrecht Gebrauch macht, bei denen er die Gründe zu vertreten hat.
- Eingetragene Vereine aus dem Stadtgebiet Kirchheim unter Teck erhalten die Räume gebührenfrei. Das Lindorfer Blättle "LinFos" wird den eingetragenen Vereinen gleichgestellt. Veranstaltungen der Kirche sowie städtische Veranstaltungen und Schulveranstaltungen sind im örtlichen Rahmen (gleich wie bei den Vereinen) gebührenfrei.
- Sollten die benutzten Räume und Toiletten bei der Rückgabe/Abnahme nicht ordnungsgemäß gereinigt sein, werden die anfallenden Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Für eine obligatorische Reinigung der Theke werden 60,00 € berechnet.

II. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- Wird vom Veranstalter bzw. Nutzer eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der Mietkosten zu bezahlen.

2. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter/ Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat, oder die Absage mindestens 21 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Ortsvorsteher eingegangen ist, oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

III. Pflichten und Aufgaben des Veranstalters/ Nutzers

Das Auf- und Abbauen von Stühlen und Tischen sowie die Reinigung der benutzten Räume und Toiletten ist Aufgabe des Veranstalters/ Nutzers.

IV. Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung des Saals (Verabreichen von Getränken und Speisen) erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Gaststätte. Catering ist nicht erlaubt.
2. Lindorfer Vereine, Feuerwehr und Kirchen haben die Möglichkeit, die Bewirtung selbst zu übernehmen.
3. Die Bewirtschaftung des Jugendraumes ist in Eigenregie möglich.

V. Haftungsausschluss

Es gelten die Bestimmungen über den Haftungsausschluss bei Überlassung von städtischen Einrichtungen und Anlagen vom 05.12.1983.

VI. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den

Würtele
Ortsvorsteher